

# Aktuelles über Sozialversicherungen für das Jahr 2023

## Aktuelle Grenzbeträge BVG (Berufliche Vorsorge)

Beträge 2022    Beträge 2023

Maximal anrechenbarer Lohn pro Jahr	CHF	86'040.00	88'200.00
Mindestjahreslohn	CHF	21'510.00	22'050.00
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	25'095.00	25'725.00
Maximal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	60'945.00	62'475.00
Minimal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	3'585.00	3'675.00
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00 %	1.00 %
Rentenumwandlungssatz		6.8 %	6.8 %

### Versicherter Personenkreis

Obligatorisch: - Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als CHF 22'050.--/Jahr  
- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität  
- ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Freiwillig:        Selbständigerwerbende

### Finanzierung

Beiträge in % des koordinierten Lohnes  
Altersgutschriften:

M 25-34	F 25-34	= 7%
35-44	35-44	= 10%
45-54	45-54	= 15%
55-65	55-64	= 18%

Arbeitgeberbeitrag mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge aller Arbeitnehmer

## 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Beträge 2022    Beträge 2023

Erwerbstätige mit 2. Säule – BVG - maximal	CHF	6'883.00	7'056.00
Erwerbstätige ohne 2. Säule - BVG (20 % vom Erwerbseinkommen) - maximal	CHF	34'416.00	35'280.00

# UVG (Unfallversicherung)

Beträge 2022    Beträge 2023

Maximal versicherter Lohn pro Jahr                                    CHF    148'200.00    148'200.00

Beitragssatz in % des versicherten Lohnes variiert und muss bei Ihrem Versicherer angefragt werden.

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche

Prämie Berufsunfall zulasten Arbeitgeber

Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer

# AHV/IV/EO

Beträge 2022    Beträge 2023

Maximal versicherter Lohn pro Jahr                                    CHF    86'040.00    88'200.00

Minimale Alters-/Invalidenrente pro Jahr                            CHF    14'340.00    14'700.00

Maximale Alters-/Invalidenrente pro Jahr                            CHF    28'680.00    29'400.00

Maximale Alters-/Invalidenrente pro Jahr  
Ehefrau und Ehemann zusammen                                    CHF    43'020.00    44'100.00

**Achtung: Altersrenten sind 3 Monate im Voraus anzumelden!**

## Versicherter Personenkreis:

Obligatorisch: Alle in der Schweiz erwerbstätigen oder zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisenden Personen

Freiwillig:        Auslandschweizer und gleichgestellte Ausländer

Beitragspflicht für alle Personen:

- für Erwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Beispiel: Eine Erwerbstätige, die am 15. August 2022, 17 Jahre alt wird, muss also ab dem 1. Januar 2023 Lohnbeiträge bezahlen)
- für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres

## Altersleistungen

Getrennte Auszahlung für Mann und Frau

- Männer ab 65 Jahren
- Frauen: bis Jahrgang 1938 ab 62 Jahren;  
            Jahrgang 1939 bis 1941 ab 63 Jahren;  
            Ab Jahrgang 1942 ab 64 Jahren

Rentenvorbezug Männer:

Ab Alter 63 mit Kürzung von 13,6%

Ab Alter 64 mit Kürzung von 6.8%

Rentenvorbezug Frauen:  
Ab Alter 62 mit Kürzung von 13,6%  
Ab Alter 63 mit Kürzung von 6.8%

Achtung: Beitragslücken führen zu Rentenkürzungen von mindestens 2.3 % pro Jahr!

### **Hinterlassenen Leistungen**

Witwenrente/Witwerrente

min. CHF 11'760.--/max. CHF 23'520.—

(Witwen- und Witwerrente: bis zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes!)

Verwitwete IV- und Altersrentner

min. CHF 17'640.--/max. CHF 29'400.—

Kinder Waisenrente bis 18 bzw. bei Ausbildung bis 25

min. CHF 5'880.--/max. CHF 11'760.—

### **Leistungen bei Dauernder Erwerbsunfähigkeit**

Invalidenrente mindestens CHF 3'675.-- / max. 29'400.--

Keine Zusatzrente mehr für Ehepartner!

IV-Grad / Stufenloses Rentensystem / Maximalrente

ab 70 %	100 %	maximale IV-Rente CHF 29'400.—pro Jahr
65 %	65 %	maximale IV-Rente CHF 19'110.—pro Jahr
60 %	60 %	maximale IV-Rente CHF 17'640.—pro Jahr
55 %	55 %	maximale IV-Rente CHF 16'170.—pro Jahr
50 %	50 %	maximale IV-Rente CHF 14'700.—pro Jahr
45 %	37.5 %	maximale IV-Rente CHF 11'025.—pro Jahr
40 %	25 %	maximale IV-Rente CHF 7'350.—pro Jahr

### **Finanzierung**

AHV 8,7 %

IV 1,4 %

EO 0,5 %

ALV 2.2 %

= 12,8% vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)

Der Arbeitnehmerabzug bis zu einem Brutto-Jahreslohn von CHF 148'200.-- ist 6.4 % / ab einem Bruttolohn-Jahreslohn von CHF 148'200.—nur noch 5.3 % (der ALV-Prozentsatz bis CHF 148'200.— ist 2.2 %).

### **Selbständig erwerbende**

Beitrag für Selbständig erwerbende 10 % (=Maximalsatz und gilt ab Einkommen von CHF 58'800.— pro Jahr)

Für Einkommen unter CHF 58'800.— bis zum unteren Grenzbetrag von CHF 9'800.-- im Jahr gilt eine sinkende Beitragsskala

Selbständig erwerbende sind von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen, haben dafür auch kein Anrecht auf Arbeitslosengeld.

### **Nichterwerbstätige**

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von CHF 514.-- pro Jahr.

## Beitragsfreies Einkommen

Beträge 2022    Beträge 2023

Für AHV-Rentner pro Jahr

CHF    16'800.00    16'800.00

Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber

CHF    2'300.00    2'300.00

- Davon ausgeschlossen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungs- und Bügelpersonal)

## **FamZG (Familienzulagen)**

Beträge 2022    Beträge 2023

Gilt für den Kanton Graubünden

Familienzulagen pro Monat für Kinder bis 16 Jahre (Anspruch erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat)

CHF    220.00    230.00

Ausbildungszulagen pro Monat für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahrs (Für Kinder in Ausbildung wird die Ausbildungszulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem die Ausbildung ordentlicher Weise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr)

CHF    270.00    280.00

### **Arbeitnehmende**

Anspruch auf Familienzulagen besteht, falls ein jährliches Mindestwerbseinkommen von CHF 7'350. — resp. monatlich CHF 612.50 erzielt wird. Bei einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern werden die Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesteinkommen erreicht wird. Falls das jährliche Mindesteinkommen von CHF 7'350. — nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

### **Nichterwerbstätige**

können neu Kinderzulagen geltend machen, wenn das steuerbare Einkommen (Bund) CHF 44'100. — nicht überschreitet. Diesen gleichgestellt sind die Arbeitnehmenden, deren Erwerbseinkommen unter CHF 7'350. — liegen und die keine AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten müssen. Keinen Anspruch auf Familienzulagen haben:

- Bezügerinnen/Bezüger von EL zur AHV/IV;
- Die Ehegatten von Selbständig erwerbenden;
- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen;
- Personen, deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten (Ehegatte hat mindestens den doppelten Mindestbeitrag erreicht).

**Selbständig erwerbende** können im Kanton Graubünden ab 1.1.2013 wieder Kinderzulagen beziehen. Auch hier muss das Mindesteinkommen von CHF 7'350.—jährlich resp. CHF 612.50 monatlich erzielt werden.

Chur, 1. Januar 2023/KU